Gemeinde Brienz/Brinzauls

Bestattungs- und Friedhofordnung

Genehmigung: 26.06.2008

Inkrafttreten: 26.06.2008

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	ALLGEMEINES	1-2	2
II.	ORGANISATION, BETRIEB UND AUFSICHT	3-4	2
III.	BESTATTUNGSORDNUNG	5-11	2-4
IV.	FRIEDHOFORDNUNG	12-23	4-6
V.	AUFBAHRUNGSHALLE	24-26	6-7
VI.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27-28	7
VII.	ANHANG		8-9
	GEBÜHRENORDNUNG		8
	SACHWORTVERZEICHNIS		9

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Ordnung nichts anderes ergibt.

Art. 2 [1)]

Grundlage

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden (BR 500.000) und der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100) erlässt die Gemeinde Brienz/Brinzauls eine Bestattungs- und Friedhofordnung.

II. ORGANISATION, BETRIEB UND AUFSICHT

Art. 3

Aufsicht und Vollzug

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofordnung verantwortlich.

Art. 4 [1)]

Aufgaben

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs
b) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
c) die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe
d) die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Bestattung Auswärtiger
e) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof
f) die Kontrolle des Grabregisters (Grab- und Urnengrabregisters).

III. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 5

Einsargung

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Für die Einsargung ansteckungsgefährliche Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Art. 6

Überführung von Leichen

Der Transport von Leichen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Art. 7

Bestattungsort

Alle auf Gebiet der Gemeinde Brienz/Brinzauls Verstorbenen und die daselbst aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof bestattet.

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung des dort zuständigen Gemeindevorstandes auch auf einem anderen öffentlichen Friedhof erfolgen.

Art. 8

Bestattungsbewilligung

Personen, die weder in Brienz/Brinzauls wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Brienz/Brinzauls beigesetzt werden.

Art. 9

Bestattungsvorbereitung

Die Gemeindeverwaltung ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie zum Beispiel bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

Art. 10

Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung werden gemäss der von der Gemeindeversammlung erlassenen, im Anhang aufgeführten Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofwesen erhoben.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die im Anhang aufgeführten Gebühren im Rahmen der Teuerung anzupassen.

Art. 11

Geläute

Dauer und Umfang des Totengeläutes richten sich nach den Läuteanweisungen der Katholischen Kirchgemeinde Brienz/Brinzauls.

IV. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 12 [1)]

Grabregister (Register über Gräber und Urnengräber)

Über die Belegung des Friedhofes führt die Gemeindeverwaltung einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr aller Beigesetzten laufend einzutragen sind. Dieses Grabregister (Register über Gräber und Urnengräber) ist vom Gemeindevorstand zu kontrollieren.

Art. 13 [1)]

Anordnung der Gräber und Urnengräber

Die Anordnung der Reihengräber und Urnengräber richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand erstellten Friedhofplan.

Die Reihengräber und Urnengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.

Der zuständige Ressortverantwortliche des Gemeindevorstandes kann auf Gesuch hin in begründeten Fällen Ausnahmen soweit gewähren, dass maximal ein Grab in fortlaufender Reihenfolge übersprungen bzw. ausgelassen werden kann.

Art. 14

Grabmasse

Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 30 cm zu betragen.

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.50 m
- für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m
- für Urnen 0.80 m.

Art. 15 [1)]

Belegung der Gräber

Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab beizusetzen.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Besetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab oder Urnengrab gestattet werden. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

Doppelgräber sind bei gleichzeitiger Bestattung zweier Familienangehörigen gestattet.

Art. 16

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre.

Bei Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnen schicklich zu begraben.

Art. 17 [1)]

Exhumation

Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten.

Für Ausnahmen ist das Gesundheitsamt zuständig.

Art. 18

Abruf von Gräbern

Sofern der Gemeindevorstand nach Ablauf der 20-jährigen Grabesruhe die Räumung eines Friedhofteiles anordnet, so hat er dies spätestens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt zugeben und die Nachkommen zu benachrichtigen.

Art. 19 [1)]

Räumung

Erfolgt die Räumung der Grabsteine, Einfassungen, Bepflanzungen und Urnen nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen von Dritten ausgeführt.

Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.

Art. 20

Beschaffenheit der Särge

Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügende Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden.

Art. 21 [1)]

Grabmäler und Einfriedungen

Jede Grabstätte ist mit einer Einfassung von 60 x 160 cm zu versehen.

Für die Grabmähler darf Stein, Holz oder Eisen verwendet werden. In der Höhe dürfen die Grabmäler 120 cm und in der Breite 50 cm nicht überschreiten.

Die Urnenplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung derselben kann als Gravur oder mittels anbringen einer Namensplatte bestehen. Sie ist Sache der Angehörigen.

Art. 22 [1)]

Unterhalt

Wer Grabstätten, Grabmäler und Einfassungen besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltspflicht veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltspflichtigen.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, soweit dies übermässige Auswirkungen auf das Umgelände zur Folge hat.

Abgehende Kränze, Töpfe und andere Abfälle sind der Kehrichtabfuhr zuzuführen. Blumen, Unkraut und andere organische Abfälle können in vorhandenen Sammelbehälter entsorgt werden.

Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

Art. 23

Schutz des Friedhofs

Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Verboten ist insbesondere:

- lautes und sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände
- die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes
- das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen
- das Mitführen von Hunden.

V. AUFBAHRUNGSRAUM

Art. 24 [1)]

Benutzung

Der Aufbahrungsraum steht den Einwohnern unentgeltlich zur Verfügung. Für Auswärtige gemäss Gebührenordnung.

Art. 25 [1)]

Überführung

Die Verstorbenen sind in der Regel innert 24 Stunden nach dem Tode in den Aufbahrungsraum zu überführen.

Wo in Privathäusern geeignete Aufbahrungsmöglichkeiten vorhanden sind, steht es den Angehörigen frei (nach Rücksprache mit dem Hausarzt), den Leichnam zu Hause aufzubahren.

Art. 26 [1)]

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Aufbahrungsraums können die Angehörigen selber bestimmen.

Den Angehörigen wird ein Schlüssel zum Aufbahrungsraum abgegeben.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Ordnung können mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden.

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 28 [1)]

Inkrafttreten

Die revidierte Bestattungs- und Friedhofordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2008 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die geänderten Artikel sind mit [1)] bezeichnet. Die Bestimmungen der bisherigen Bestattungs- und Friedhofordnung sind mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten.

Gemeindevorstand Brienz/Brinzauls

Der Gemeindepräsident:	Der Aktuar:
Rico Liesch	Wendelin Parpan

VII. ANHANG

GEBÜHRENORDNUNG

zur Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Brienz/Brinzauls

Gebühren

Gebührart	Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Brienz/Brinzauls	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz
a) Reihengrab und Urnenbeisetzung in ein Erdgrab	nach Aufwand	nach Aufwand, zuzüglich Fr. 800.-
b) Exhumation und Räumung	nach Aufwand	nach Aufwand
c) Beisetzung in ein Urnengrab und Urnenplatte unbeschriftet	Fr. 500.-	Fr. 500.-, zuzüglich Fr. 800.-
d) Nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bereits belegtes Urnengrab	Fr. 200.-	Fr. 200.- zuzüglich Fr. 800.-
Benützung Aufbahrungsraum	--------	Fr. 100.-

Stundenansatz

Der Aufwand des Gemeindearbeiters wird mit einem Stundenansatz von Fr. 50.-/Std. in Rechnung gestellt (Anpassung des Ansatzes gemäss Art. 7 der Besoldungsverordnung der Gemeinde Brienz/Brinzauls).

Inbegriffene Leistungen

In den Gebühren gemäss lit. a) und b) sind folgende Leistungen inbegriffen:

- das Grabgeläute
- das Öffnen des Grabes.

Drittkosten

Allfällige Drittkosten werden den Angehörigen durch den Leistungserbringer direkt in Rechnung gestellt.

Wiedereinfüllen des Grabes

Das Wiedereinfüllen des Grabes erfolgt in der Regel durch die Totengräber.

Durch die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2008 genehmigt.

SACHWORTVERZEICHNIS

Sachwort	Artikel	Seite
Abruf von Gräbern	18	5
Allgemeines	1-2	2
Anordnung der Gräber und Urnengräber	13	4
Aufbahrungsraum	24-26	6-7
Aufgaben	4	2
Aufsicht	3-4	2
Belegung der Gräber	15	4
Beschaffenheit der Särge	20	5
Bestattungsbewilligung	8	3
Bestattungsgebühren	10	3
Bestattungsordnung	5-11	2-3
Bestattungsort	7	3
Bestattungsvorbereitung	9	3
Betrieb	3-4	2
Einfriedungen	21	5
Einsargung	5	2-3
Exhumation	17	5
Friedhofordnung	12-23	4-6
Gebührenordnung		8
Geläute	11	4
Gleichstellung der Geschlechter	1	2
Grabesruhe	16	5
Grabmäler und Einfriedungen	21	5
Grabmasse	14	4
Grabregister (Register über Gräber und Urnengräber)	12	4
Grundlage	2	2
Inkrafttreten	25	6
Organisation	3-4	2
Räumung	19	5
Schutz des Friedhofs	23	6
Straf- und Schlussbestimmungen	24-25	6-7
Strafbestimmungen	24	6
Überführung von Leichen	6	3
Urnengrab	12-14	4
Urnenplatte	21	6
Unterhalt	22	5
Vollzug	3	2